

Die Antigen-Selbsttestung wird von der Schülerin oder dem Schüler in der Schule durchgeführt. Das Ergebnis soll schulintern vertraulich behandelt werden.

### Negatives Testergebnis im Rahmen der Antigen-Selbsttestung

Die Schülerin / der Schüler kann am Unterricht teilnehmen. Dennoch sind die **Hygieneregeln** zu beachten!

### Positives Testergebnis im Rahmen der Antigen-Selbsttestung

Ein positives Ergebnis ist nicht als positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten, jedoch als Verdachtsfall einzustufen.

Informationsabfolge: Die Schülerin / der Schüler → begleitende **Lehrkraft** → **Schulleitung** → **zuständiges Gesundheitsamt**

Die Schülerin oder der Schüler kann **nicht weiter am Unterricht teilnehmen**. Die **Eltern** werden umgehend **kontaktiert** und holen die Schülerin oder den Schüler ab. Bis zur Abholung wartet die Schülerin bzw. der Schüler in einem separaten Raum und wird pädagogisch sensibel begleitet. Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler begibt sich auf direktem Weg nach Hause.

Ein kostenfreier **PCR-Test** ist zwingend erforderlich und unverzüglich durch die Eltern bzw. die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler zu veranlassen. Bis zum PCR-Testergebnis muss die Schülerin oder der Schüler sich in **Quarantäne** begeben. Teststellen sind unter [www.corona-test-hessen.de](http://www.corona-test-hessen.de) abrufbar.

### Negatives PCR-Testergebnis

Die Schülerin oder der Schüler ist automatisch **aus der Quarantäne entlassen**. Die Eltern bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler informieren die Schule vor dem nächsten Schulbesuchstag.

### Positives PCR-Testergebnis

Die Schülerin oder der Schüler verbleibt in **Quarantäne**. Für alle Klassen und Lerngruppen, die die positiv getestete Person am Tag der Testung und in den zwei vorausgegangenen Tagen besucht hat, besteht bis einschließlich dem 14. Tag nach der Testung eine **tägliche Testpflicht vor jedem Unterrichtstag**. Es besteht die Möglichkeit einer Verkürzung der Quarantäne durch Freitestung. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.